

zwei Jahre und sieben Monate) bei der Beurteilung der Dauer eines Verfahrens nicht berücksichtigt werden konnte.²¹⁴ Das Gleiche müsse hinsichtlich des Verfahrens nach Art. 34 ÜGA gelten. Im vorliegenden Fall hatte die Zeitverzögerung nur etwas mehr als fünf Monate betragen.

In Rs. E-4/11 *Arnulf Clauder* bestätigte der Gerichtshof seine Grundrechtsrechtsprechung und wies darauf hin, dass alle EWR-Staaten Vertragsparteien der EMRK sind, in deren Artikel 8 Absatz 1 das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert ist. Er stellte weiter fest, dass dieses Recht in der Europäischen Union durch Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert wird.²¹⁵ Damit hat er zum ersten Mal auf die Charta Bezug genommen.

214 Pafitis and others v Greece, Urteil vom 26. Februar 1998, Reports 1998-I, Rz. 95.

215 Rs. E-4/01 *Arnulf Clauder*, Urteil vom 26. Juli 2011, noch nicht in Report, Rz. 49; vgl. auch Rs. E-12/10 EFTA-Überwachungsbehörde v Island, Urteil vom 28. Juni 2011, noch nicht in Report, Rz. 60.